

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/auf-einen-blick-zahlen-und-fakten-fuer-arbeitgeber-zur-lohnsteuer-und-sozialversicherung-ab-dem-01012020.html>

📅 06.02.2020

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Auf einen Blick: Zahlen und Fakten für Arbeitgeber zur Lohnsteuer und Sozialversicherung ab dem 01.01.2020

Auch im Jahr 2020 kommt es für Arbeitgeber wieder zu einigen Änderungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung. Der Beitrag fasst die wichtigsten Änderungen und Eckdaten für die laufende Abrechnung zusammen.

Lohnsteuerliche Änderungen

ELStAM-Verfahren

- ELStAM-Daten sind weiterhin verpflichtend für den Arbeitgeber
- ELStAM-Abruf für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer startet zum 01.01.2020 (Änderung durch Jahressteuergesetz 2019, siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber ist ab 01.01.2020 unter bestimmten Voraussetzungen auch für beschränkt Steuerpflichtige möglich (Änderung durch Jahressteuergesetz 2019, siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Anhebung der Grundfreibeträge (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Schrittweiser Abbau des Solidaritätszuschlages durch Anhebung der Freigrenzen und Streckung der Milderungszone zugunsten der Steuerzahler mit niedrigem und mittlerem Einkommen (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Besondere Lohnsteuerbescheinigungen sind ggf. dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen

Kurzfristig Beschäftigte: Zeitgrenzen dauerhaft angehoben

- Für die Pauschalversteuerung mit 25 % steigt der durchschnittliche Verdienst pro Arbeitstag von 72 auf 120 Euro, der durchschnittliche Verdienst pro Arbeitsstunde von 12 auf 15 Euro (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Reisekosten

- Anpassung der Auslandspauschalen zum 01.01.2020 (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Einführung einer Werbungskostenpauschale für Tätigkeiten auf Kraftfahrzeugen i.H.v. EUR 8,00 pro Tag (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Inlandspauschalen: Erhöhung der Verpflegungspauschalen für Auswärtstätigkeiten ab dem 01.01.2020 (siehe [Deloitte Tax-News](#))
 - Eintägig mit Abwesenheit über 8 Stunden EUR 14,00
 - An- und Abreisetag EUR 14,00
 - Zwischentage EUR 28,00
- Kürzungsbeträge bei Mahlzeitengestellung durch Arbeitgeber
 - Frühstück EUR 5,60 (20% von EUR 28,00)
 - Mittag- und Abendessen je EUR 11,20 (40% von EUR 28,00)
- Es gelten die folgenden Sachbezugswerte, die denen der Sozialversicherung entsprechen:
 - Frühstück: EUR 1,80
 - Mittag-/Abendessen: EUR 3,40

Die einzelne Mahlzeit darf weiterhin den Wert von EUR 60,00 nicht übersteigen.

- *Sachbezüge bis EUR 44,00* (pro Monat) sind weiterhin lohnsteuerfrei. Bei Überschreitung muss der gesamte Preisvorteil/Sachbezug versteuert werden. Pauschal besteuerte Sachbezüge sind nicht mit einzubeziehen. Seit dem 01.01.2020 ist

festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattung, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind, auch wenn diese als zweckgebundene Leistung für einen Sachbezug bestimmt sind. Gutscheine und Geldkarten sind hiervon ausgenommen (Jahressteuergesetz 2019, siehe [Deloitte Tax-News](#)). Ein klarstellendes BMF-Schreiben soll noch folgen.

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

- Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft seit 01.01.2018 (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Arbeitgeberzuschuss:
 - Finanzierung der Beitragszusage durch Entgeltumwandlung
 - Ab 2019: Zuschuss bei Neuverträgen verpflichtend
 - Ab 2022: Zuschuss bei Altverträgen verpflichtend
 - pauschal max. 15 % des Umwandlungsbetrags
 - AG-Zuschuss ist steuer- und beitragsfrei
- Unverändert: abgabefrei bleiben steuerlich 8% aber sozialversicherungsrechtlich nur 4% der Beitragsbemessungsgrenze RV

Zusätzliche steuerfreie und beitragsfreie Arbeitgeberleistungen ab 2020

- Barzuschüsse des AG für Fahrten mit ÖPNV im Linienverkehr
- Sachbezüge (z.B. Job-Tickets) für ÖPNV im Linienverkehr
 - ab 01.01.2020 müssen steuerfreie Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet und in Zeile 17 der Lohnbescheinigung eingetragen werden
 - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, keine Entgeltumwandlung
 - Anrechnung auf Entfernungspauschale
- Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung (15%) bleibt unverändert, auch bei Nutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel
- Betriebliche Gesundheitsförderung
 - Der Steuerfreibetrag wurde auf EUR 600,00 erhöht (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz, siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Weiterbildungsmaßnahmen sind rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2019 steuerfrei
- Betriebliche Fahrräder und E-Bikes ab 2019 bis einschl. 2030: gewährte Vorteile für betriebliche Fahrräder und E-Bikes, für die keine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht besteht

Mobilitätsanreize/Klimaschutz

- Schaffung pauschaler Versteuerungsmöglichkeit mit 25%, ohne Minderung der Werbungskosten beim Arbeitnehmer
- Listenpreis Fahrrad/E-Bike: Ab 01.01.2020 ein Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Firmenwagen können unter bestimmten Voraussetzungen mit niedrigeren Bruttolistenpreisen lohnsteuerpflichtig sein
- Mobilitätsprämien im Rahmen der Einkommensteuererklärung für geringe Einkommen

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Beitragssätze in der Sozialversicherung

Krankenversicherung:	14,60 % (AG trägt 7,3 %, AN trägt 7,3 %)
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung:	kassenindividuell (trägt AG und AN je zur Hälfte)
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	1,1 %
Pflegeversicherung:	3,05 % (Zuschlag Kinderlose 0,25 %)
Rentenversicherung:	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %
Insolvenzgeldumlage:	0,06 %
Künstlersozialabgabe:	4,2 %

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich

EUR 4.687,50 monatlich

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt:	EUR 56.250,00 jährlich
Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestandsfälle) beträgt:	EUR 62.550,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	EUR 56.250,00
alte Bundesländer	monatlich jährlich
neue Bundesländer	EUR 6.900,- 82.800,-
<u>Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung</u>	EUR 6.450,- 77.400,-

Mitglieder Privatkassen:	Hälfte des Beitrags; höchstens jedoch	
	Krankenversicherung	EUR 367,97
	(inkl. des durchschn. Zusatzbeitrags)	
	Pflegeversicherung	EUR 71,48

- Die Höchstverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte liegt bei EUR 450,00. Es besteht Rentenversicherungspflicht, eine Befreiung ist möglich. Minijobber und kurzfristig Beschäftigte sind verpflichtet, weitere geringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse bekannt zu geben.
- Kurzfristige Beschäftigungen liegen bei einer befristeten Tätigkeit mit einer Dauer von bis zu 3 Monaten bzw. 70 Kalendertagen vor.
- Bei Geringverdienern liegt die Grenze unverändert bei EUR 325,00. Der Arbeitgeber muss auch den Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung tragen.
- Übergangsbereich (bisher Gleitzone)
 - Seit 01.07.2019 neuer Rahmen zwischen EUR 450,01 und EUR 1.300,00
 - Auswirkung: Entlastung von Sozialabgaben für mehr Geringverdiener
Keine Verminderung der Rentenleistungen

Sachbezugswerte monatlich

Freie Unterkunft	EUR 235,-
Verpflegung (gesamt)	EUR 54,-
(für unbelegte Backwaren kein Sachbezug anzusetzen)	EUR 54,-
Mittag-/bzw. Abendessen	EUR 102,-

- A1-Bescheinigung für Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und Familienversicherte an Krankenkassen: elektronischer Antrag ab 01.01.2019 stellen. Seit dem 01.01.2020 ist die Angaben zum Wohnstaat des Arbeitnehmers verpflichtend sowie der Beginn und das Ende der Entsendung.

Fälligkeit der Beitragsnachweise und der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (gesetzlich fixiert)

Monat	5. letzter Bankarbeitstag (Nachweis)	3. letzter Bankarbeitstag (Zahlung)
Januar	27	29
Februar	24	26
März	25	27
April	24	28
Mai	25	27
Juni	24	26
Juli	27	29
August	25	27
September	24	28
Oktober	26	28
November	24	26
Dezember	22	28

- Bei Erhebung oder Erhöhung von Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung besteht Sonderkündigungsrecht; sofortiges Wahlrecht ohne Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse, wenn
 - Erstmals Versicherungspflicht besteht
 - nach einer Unterbrechung der Pflichtmitgliedschaft von mind. einem Tag
 - bei aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften, die sich nahtlos aneinander anschließen (nach Ablauf der Bindungsfrist)

Mögliche Folgen des Brexit

Deal Szenario

- Regelung über die Weitergeltung der EG-Verordnungen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020

No-Deal Szenario

- Voraussichtliche Anwendung des deutsch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit und Arbeitslosenversicherung aus dem Jahr 1961 Geltungsbereich: KV (PV), RV, UV, ALV, KiG
 - Entsendedauer: 12 Monate (Verlängerung möglich)
 - Möglichkeit zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung
 - Keine Multi-State Worker Regelung (Folge: Anwendung der Rechtsvorschriften beider Staaten nach dem Tätigkeitsstaatsprinzip)

Sonstiges

- Mindestlohn ab 2020 EUR 9,35 pro Stunde
 - allgemein verbindlich erklärte Branchentarifverträge beachten
- Mindestvergütung für Auszubildende ab Ausbildungsbeginn 2020 EUR 515,00
 - Staffelung der Vergütung nach Jahr des Ausbildungsbeginns (erstmalig ab 01.01.2020 bis 31.12.2023)
- Arbeitsverträge mit Teilzeitkräften
 - Wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche. Wichtig für Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht
- Beschäftigung von Rentnern
 - Keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber mehr (befristet bis 2021)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty

and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.